

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein **eigener Antrag** zu stellen.

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen **gleichzeitig** beantragt werden.

Die Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (**unter 18 Jahre**) sind.

Die übrigen Leistungen können **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Aus dem beizulegenden Leistungsbescheid muss der **Leistungsbezug des Kindes / Jugendlichen** hervorgehen.

Kosten, die **nicht** durch den Bewilligungsbescheid abgedeckt sind, haben Sie **selber zu tragen**.

Nach § 60 SGB I muss der Antragsteller bei der Aufklärung des Sachverhaltes und der Feststellung der für die Sozialleistung bestehenden Voraussetzungen **mitwirken**.

Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialleistung **ganz oder teilweise** wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden.

- Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld von **Ausflügen / Klassenfahrten** aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug), werden **nicht** übernommen.
- Für Ausflüge **ab 20 €** ist ein Zahlungsnachweis (z.B. Quittung) erforderlich.
- Die **Lernförderung** kann von gewerblichen oder privaten Anbietern durchgeführt werden. Hierbei besteht für Sie eine **freie Wahl**. Voraussetzung ist lediglich, dass dieser Anbieter eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis Celle geschlossen hat. Eine **Übersicht der Lernförderer**, mit denen der Landkreis bereits abrechnet, finden Sie auf der Homepage des Landkreises Celle oder unter <http://tinyurl.com/lernfoerderung>. Voraussetzung für die Bewilligung der Kostenübernahme ist, dass das **Lernziel** gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel gilt als erreicht, **wenn ein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt**.
- Der Zuschuss zur **Schülerbeförderung** wird ab **6 km Schulweg** gewährt. Die Schülerbeförderung zur Berufsschule wird nur für Schüler mit einem Realschulabschluss und ohne BEK u. BVJ gewährt. Bei der monatlichen Berechnung wird **maximal** der Wert einer Schüler-Monatsfahrkarte/Teilzeitmonatsfahrkarte anerkannt. Die Fahrkarten sind **im Original** vorzulegen. Eine Schulbescheinigung ist beizufügen.
- Für den **Schulbedarf** werden je Kind zum 01.08. eines Jahres 100 € und zum 01.02. eines Jahres 50 € ausgezahlt. Empfänger von SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten diese Zahlungen ohne Antrag vom Jobcenter bzw. vom örtlichen Sozialamt. Lediglich Empfänger von **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** müssen den Schulbedarf je Kind **beantragen** und erhalten diesen vom Landkreis Celle. Für Schüler/-innen unter 6 und ab 16 Jahren ist eine **Schulbescheinigung** vorzulegen.
- Der Zuschuss zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** beträgt bis zu 15 € monatlich. Der monatliche Zuschuss kann auch als Summe für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt werden. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:
 - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
 - angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Stadtführung),
 - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Sommerfreizeit)